

# RS Vfgh 1999/6/14 V59/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1999

## Index

L7 Wirtschaftsrecht

L7002 Rauchfangkehrergewerbe

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich. LGBI 7000/50-13

GewO 1994 §108

## Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags auf Überprüfung einer Verordnungsbestimmung betreffend Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe mangels rechtsverbindlichen Charakters dieser bloßen Verordnungsermächtigung

## Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung des §9 der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich in der Fassung LGBI 7000/50-13.

Die angefochtene "Verordnungsbestimmung" gestaltet die Rechtsstellung von Rechtsunterworfenen überhaupt in keiner Weise. Vielmehr handelt es sich dabei um eine - nicht rechtsverbindliche - Absichtserklärung des durch die GewO 1994 iVm Art18 B-VG zur Erlassung von Höchsttarifen ermächtigten Landeshauptmannes.

## Entscheidungstexte

- V 59/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.06.1999 V 59/97

## Schlagworte

Verordnungsbegriff, Gewerberecht, Rauchfangkehrergewerbe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V59.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10009386\_97V00059\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)